

Müllgebühren ab 01.01.2015

Die Müllgebühren der Gemeinde Beimerstetten werden zum 01.01.2015 von 8,05 € auf 8,17 € je Leerung erhöht. **Die Systematik von bisher 6 Pflichtleerungen im Halbjahr wird umgestellt auf 12 Pflichtleerungen im Kalenderjahr.** Zum Halbjahr (01.07.) wird künftig ein Abschlag auf die voraussichtlich anfallende Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren werden jährlich neu kalkuliert indem die voraussichtlichen Ausgaben und die voraussichtlichen Einnahmen in diesem Bereich gegenübergestellt werden. Nachdem die in den Vorjahren vorhandenen Überschüsse zwischenzeitlich ziemlich aufgebraucht sind, die Anforderungen in der Entsorgung und Verwertung von Abfall steigen, sowie ein neues EDV-Programm beschafft wird, steigen auch die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren. Die Kostensenkung des Landkreises im Bereich der Hausmüllentsorgung fängt diese Kostensteigerungen nur teilweise auf.

Gemeinde Beimerstetten Alb-Donau-Kreis

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
 - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1.) § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Entleerungsgebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen bei einem Behältervolumen von 60 l je Leerung 8,17 Euro. Dem Gebührenschuldner werden je Kalenderjahr mindestens 12 Leerungen in Rechnung gestellt.

2.) § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeinde beauftragt einen Dritten (Entsorgungsunternehmen), die für die Abrechnung erforderlichen Daten zu erheben und der Gemeinde mitzuteilen. Das Entsorgungsunternehmen bedient sich eines elektronischen Erfassungssystems (exakte Ermittlung der Leerung).

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 20.11.2014

gez. Andreas Haas, Bürgermeister